



---

Regierungsrat

Luzern, 17. Dezember 2021

## STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 591

Nummer: M 591  
Eröffnet: 10.05.2021 / Finanzdepartement i.V. mit Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 17.12.2021 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1574

### **Motion Spörri Angelina und Mit. über eine Senkung des Fahrkostenabzuges zugunsten ökologischer Massnahmen zum Klimabericht**

Ihr Rat hatte in den letzten Jahren bereits mehrfach Gelegenheit, über eine Begrenzung des Fahrkostenabzuges zu befinden. Bereits im Rahmen des Geschäfts Leistungen und Strukturen II beantragten wir Ihnen, den Fahrkostenabzug – wie nun von der Motion gefordert – analog zur direkten Bundessteuer auf 3'000 Franken zu begrenzen. Ihr Rat lehnte diesen Antrag damals ab. Bei der Beratung des Konsolidierungsprogramms 2017 (KP17) kam Ihr Rat auf diesen Entscheid zurück. Sie beschlossen auf unseren Antrag, den Fahrkostenabzug ab 2018 auf 6'000 Franken zu begrenzen. Aufgrund verschiedener überwiesener Vorstösse stellten wir in der [Botschaft B 147](#) zur Steuergesetzrevision 2020 vom 6. November 2018 unter anderem auch eine weitere Beschränkung des Fahrkostenabzuges nochmals zur Diskussion. In den folgenden Beratungen der Steuergesetzrevision 2020 wurde dieses Thema in Ihrem Rat allerdings nicht wieder aufgegriffen. Bereits in der September Session 2020 lehnte Ihr Rat es sodann erneut ab, den Fahrkostenabzug auf 3'000 Franken zu begrenzen (vgl. [Motion M 259](#) Schmutz Judith und Mit. über die Harmonisierung des Fahrkostenabzuges im Steuergesetz). In unserer Stellungnahme zur Motion M 259 haben wir damals eine Neubeurteilung in Aussicht gestellt, sollte sich im Rahmen der Erarbeitung des Klimaberichts zeigen, dass der Fahrkostenabzug eine effiziente Massnahme darstellt.

Die grundsätzlichen Argumente für oder gegen eine weitere Begrenzung des Fahrkostenabzuges haben sich in der kurzen Zeit seit der letzten Debatte nicht wesentlich verändert. Eine stärkere Begrenzung des Fahrkostenabzuges reduziert die indirekte Subventionierung des Pendelns über steuerliche Abzüge. Davon profitieren im Ergebnis die Raumplanung, die Verkehrsinfrastruktur und die Umwelt. Negativ betroffen von einer weiteren Begrenzung des Fahrkostenabzuges wären dagegen vor allem Personen, die für die Fahrt zur Arbeit auf ein Auto angewiesen sind, weil insbesondere ihr Wohn- oder Arbeitsort mit dem öffentlichen Verkehr weniger gut erschlossen ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Debatte zur [Motion M 259](#).

Gemäss vorliegender Motion belegt der Klimabericht (vgl. [Planungsbericht B 87](#) Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern vom 21. September 2021) deutlich, dass der Verkehr der Bereich mit der grössten Umweltbelastung ist. Laut Klimabericht hat der Verkehr eine grosse Bedeutung als Quelle von knapp einem Drittel der kantonalen Treibhausgasemissionen (Territorialperspektive). Die Treibhausgasemissionen des Verkehrs stammen grösstenteils aus dem Strassenverkehr. Von den rund 675'000 Tonnen CO<sub>2</sub>/Jahr ist der Personenverkehr für drei Viertel der CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich, der Güterverkehr (Last-

und Lieferwagen) für einen Viertel. Vom Personenverkehr sind dabei 97 Prozent auf die Personenwagen und lediglich 3 Prozent auf den öffentlichen Verkehr zurückzuführen (vgl. [B 87 S. 77](#)). Unter den im Klimabericht vorgesehenen Massnahmen zur Vermeidung und Verlagerung von Verkehr ([Massnahme KS-M3](#)) fehlt allerdings eine Senkung des Fahrkostenabzugs im Sinn der Motion. Vorgesehen sind dagegen unter anderem monetäre Anreize zur Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zum Fuss- und Veloverkehr sowie öV, Prüfung Mobility Pricing und steuerliche Anreize (vgl. [B 87 S. 84 KS-M3.6](#)). Auch die im Juni 2021 erfolgte Ablehnung des CO2-Gesetzes hat insbesondere in ländlichen Gebieten gezeigt, dass Anreize auf eine höhere Akzeptanz stossen dürften.

Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 3'000 Franken würde im Vergleich zur geltenden Regelung zu Mehrerträgen von rund 8,5 Millionen Franken beim Kanton und von rund 8,8 Millionen Franken bei den Gemeinden führen (Schätzungsbasis gemäss Gesetzesrevision KP17 in Kraft ab 2018).

Zusammenfassend halten wir fest, dass Ihr Rat erst vor gut einem Jahr den aktuellen Fahrkostenabzug unverändert bei 6'000 Franken belassen wollte. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass ein politisch gefällter Entscheid zumindest für eine gewisse Zeit zu akzeptieren ist. Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.